



Leitlinien zum Whistleblowing in der Parlamentsdirektion

Für die Parlamentsdirektion hat integrires Verhalten höchste Priorität.

Diese Leitlinien bauen auf dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) auf, beschreiben jedoch bewusst auch Fälle außerhalb des gesetzlichen Rahmens. Die Festlegungen sollen Orientierung und Sicherheit geben, indem sie insbesondere definieren:

- ♦ wer bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion Hinweise abgeben kann;
- ♦ welche Hinweise zu allfälligem Fehlverhalten abgegeben werden können;
- ♦ wie die Interne Stelle der Parlamentsdirektion Hinweise entgegennimmt und bearbeitet;
- ♦ welche Rechte Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber haben;
- ♦ welche Rechte Personen haben, die von einem Hinweis betroffen sind.

Grundsätzliches

Whistleblowerinnen und Whistleblower sind Personen, die aufgrund einer laufenden oder früheren beruflichen Verbindung über eine besondere Kenntnis von internen Abläufen verfügen und durch ihre Meldung einen Beitrag zur Bekämpfung von Missständen leisten wollen.

Vor allem aktuelle oder ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Informationen im beruflichen Kontext ihrer Tätigkeit in der Parlamentsdirektion erlangt haben, können einen Hinweis bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion abgeben. Das sind insbesondere:

- ◆ Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete;
- ◆ Verwaltungspraktikantinnen bzw. Verwaltungspraktikanten;
- ◆ Lehrlinge;
- ◆ überlassene Arbeitskräfte;
- ◆ freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer;
- ◆ Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer;
- ◆ Arbeitskräfte von beauftragten Unternehmen.

Auch anonyme Hinweise sind zulässig.

An parlamentarische Klubs zugewiesene Bedienstete der Parlamentsdirektion wenden sich vorrangig an die in ihrem Arbeitsbereich eingerichtete Interne Stelle. Sie können sich allerdings mit Hinweisen, die sich auf die Parlamentsdirektion beziehen, auch an die Interne Stelle der Parlamentsdirektion wenden.

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst Hinweise zu Verletzungen von Vorschriften, die zu einem im HSchG aufgezählten Bereich gehören (Details siehe [hier](#)). Das sind beispielsweise:

- ◆ das öffentliche Auftragswesen mit seinen Vergabeverfahren;
- ◆ die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- ◆ der Umweltschutz;

- ◆ der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- ◆ die Korruptionsstraftatdelikte gemäß §§ 302 bis 309 StGB (dazu zählen etwa der Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung, die verbotene Intervention oder die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten bzw. Beauftragten).

Nicht im sachlichen Geltungsbereich des HSchG liegen beispielsweise Hinweise auf Betrug oder Untreue. Auch Hinweise auf Dienstpflichtverletzungen wie etwa Mobbing oder Diskriminierung deckt das Gesetz nicht ab. Was in diesen Fällen geschieht, regelt ein eigener Abschnitt dieser Leitlinien (siehe Fälle außerhalb des gesetzlichen Rahmens).

Wer absichtlich einen falschen oder böswilligen Hinweis abgibt, genießt den Schutz des Gesetzes nicht. Mehr noch kann dies Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung verfolgt werden. Es drohen unter anderem Geldstrafen bis zu 40.000 Euro.

Interne und Externe Stelle

Bestenfalls wendet sich die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower zuerst an die in der Parlamentsdirektion eingerichtete Interne Stelle. Sie bzw. er kann einen Hinweis ohne Einhaltung des Dienstweges einbringen, sprich, direkt bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion. Außerdem stellt ein (gesetzlich geschützter) Hinweis keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit dar.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Stelle agieren unparteilich und unvoreingenommen. Sie wahren die Vertraulichkeit der Identität der Whistleblowerin bzw. des Whistleblowers sowie von Dritten, die in einem Hinweis erwähnt werden.

Die Externe Stelle, die beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurde, ist vor allem dann von Relevanz,

- ◆ wenn die Inanspruchnahme der Internen Stelle der Parlamentsdirektion nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder
- ◆ wenn sich die Zusammenarbeit mit der Internen Stelle der Parlamentsdirektion als erfolglos erwiesen hat.

In der Regel ist die Veröffentlichung eines Hinweises durch die Whistleblowerin bzw. den Whistleblower nicht vorgesehen (Printmedien, soziale Medien etc.). Nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen kann es in gewissen Fällen zulässig sein, den Hinweis beispielsweise an die Medien weiterzugeben. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Interne bzw. Externe Stelle innerhalb der vorgesehenen Fristen keine geeigneten Maßnahmen gesetzt hat.

Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern

Der Schutz des HSchG ist nur unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt:

- ◆ Es muss sich um eine Information handeln, von der auf eine Rechtsverletzung geschlossen werden kann. Weil es sich dabei um eine komplexe rechtliche Einschätzung handelt, ist der Bewertungsmaßstab für die Schutzwürdigkeit eine rechtsunkundige Person: Die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower muss in redlicher Weise annehmen, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Hinweises wahr sind.
- ◆ Die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower muss vertretbar annehmen, dass der gemeldete Missstand in einem der oben genannten Bereiche liegt (siehe Abschnitt Sachlicher Geltungsbereich).
- ◆ Der Hinweis muss bei der Internen oder Externen Stelle eingebracht werden (siehe Abschnitt Interne und Externe Stelle).

Für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sind allen voran folgende Rechte von Bedeutung:

- ◆ Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen wie etwa Suspendierung, Kündigung, Nichtverlängerung, Herabstufung oder Aufgabenverlagerung;

- ◆ Information, Beratung und Verfahrenshilfe;
- ◆ Befreiung von Haftung und bestimmten Geheimhaltungspflichten – bei Einhaltung der Vorgaben für klassifizierte Informationen. Unabhängig davon sei festgehalten, dass das Informationsordnungsgesetz unter allen Umständen einzuhalten ist.

Abgabe eines Hinweises

Hinweise werden von der Internen Stelle der Parlamentsdirektion ausschließlich in schriftlicher Form über das auf der Parlamentswebsite eingerichtete Tool entgegengenommen. Ein Hinweis hat:

- ◆ aus dem beruflichen Kontext der Parlamentsdirektion zu stammen,
- ◆ aus einer aussagekräftigen Beschreibung einer Tatsache oder eines Verhaltens zu bestehen und
- ◆ idealerweise konkrete Daten zu beinhalten (z. B. Zeitpunkt und Personenkreis eines Treffens, schriftliche Belege etc.).

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion bestätigt den Eingang des Hinweises innerhalb von sieben Kalendertagen über das Tool, außer die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Ein spezielles Postfach garantiert eine anonyme Kommunikation und dient dazu, allfällige Rückfragen der Internen Stelle der Parlamentsdirektion zu beantworten. Die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower ist berechtigt, ihren bzw. seinen Hinweis nach Entgegennahme durch die Interne Stelle der Parlamentsdirektion zu ergänzen oder zu berichtigen.

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion prüft jeden Hinweis gewissenhaft – das heißt unparteilich, unvoreingenommen und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die drei zentralen Aspekte lauten:

- ◆ Zulässigkeit des Hinweises,
- ◆ Schutzwürdigkeit der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und

- ◆ Stichhaltigkeit des Hinweises.

Nicht stichhaltigen bzw. offenkundig falschen Hinweisen wird nicht nachgegangen. Sie werden nach 14 Tagen im Tool gelöscht. Der Fall wird dem Herrn Parlamentsdirektor nicht vorgelegt.

Sofern eindeutig ersichtlich ist, dass eine andere Bundesdienststelle betroffen ist, leitet die Interne Stelle der Parlamentsdirektion den Hinweis an die dortige Interne Stelle weiter. Im Zweifel erhält die Externe Stelle die Information.

Betrifft ein Hinweis den Herrn Parlamentsdirektor selbst, so wendet sich der Leiter der Internen Stelle für die Plausibilisierung (siehe Abschnitt Plausibilisierung) sowie die Entscheidung über allfällige Maßnahmen (siehe Abschnitt Maßnahmen) direkt an den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Spätestens drei Monate nach Entgegennahme des Hinweises informiert die Interne Stelle der Parlamentsdirektion – sofern ein entsprechendes Postfach eingerichtet wurde – die Whistleblowerin bzw. den Whistleblower über die Plausibilisierung sowie allfällige Maßnahmen.

Plausibilisierung

Zulässige und stichhaltige Hinweise werden dem Herrn Parlamentsdirektor tunlichst anonymisiert vorgelegt. Dieser

- ◆ stellt den Fall ein oder
- ◆ ersucht um eine Plausibilisierung des Hinweises. Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion beschafft sich relevante Akten und Unterlagen, wobei sie die Anzahl involvierter Personen möglichst gering hält. Sie vereinbart zudem ein persönliches Gespräch mit der bzw. dem vom Hinweis Betroffenen. Sie bzw. er hat das Recht, eine Vertrauensperson ihrer bzw. seiner Wahl beizuziehen. Sofern notwendig, befragt die Interne Stelle der Parlamentsdirektion auch weitere relevante Personen – wiederum stets die geringstmögliche Anzahl.

Die von einem Hinweis betroffene Person erhält vor dem Gespräch schriftlich einen speziellen Datenschutzhinweis, der den Umgang mit den erhobenen Daten erläutert.

Nach Abschluss der Plausibilisierung legt die Interne Stelle der Parlamentsdirektion dem Herrn Parlamentsdirektor eine kurze Einschätzung vor, auf Basis derer er über allfällige Maßnahmen entscheidet (siehe Abschnitt Maßnahmen). Dies geschieht wiederum tunlichst anonymisiert.

Maßnahmen

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion hat den Hinweis plausibilisiert und eine kurze Einschätzung abgegeben. Je nach Inhalt und Schwere des potenziellen Fehlverhaltens kann der Herr Parlamentsdirektor insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

- ◆ die Einstellung des Falles;
- ◆ ein Tätigwerden der Personalabteilung der Parlamentsdirektion (z. B. vermutete Dienstpflichtverletzung);
- ◆ ein Tätigwerden der bzw. des Compliancebeauftragten der Parlamentsdirektion (z. B. bewusstseinsbildende Maßnahmen);
- ◆ ein Tätigwerden der Internen Revision der Parlamentsdirektion (z. B. Sonderuntersuchung);
- ◆ eine Anzeige an die (zuständige) Staatsanwaltschaft bzw. (Sicherheits-)Behörde (z. B. Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung oder Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder Vorteilszuwendung oder einer verbotenen Intervention).

Gibt die Interne Stelle der Parlamentsdirektion Informationen an die genannten Stellen weiter, wahrt sie dabei die Vertraulichkeit der Identität der Whistleblowerin bzw. des Whistleblowers sowie von Dritten, die im Hinweis erwähnt werden.

Sobald eine Maßnahme gesetzt wurde, hat die Interne Stelle der Parlamentsdirektion keine Rolle mehr – abgesehen von der Kommunikation mit der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber.

Vertraulichkeit und Daten

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion behandelt Hinweise streng vertraulich, insbesondere wahrt sie die Vertraulichkeit der Identität der Whistleblowerin bzw. des Whistleblowers sowie von Dritten, die im Hinweis erwähnt werden. Insbesondere gibt die Interne Stelle der Parlamentsdirektion niemals den Hinweis an betroffene Personen heraus. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des HSchG überwiegen stets die Schutzrechte der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers klar.

Die Whistleblowerin bzw. der Whistleblower sollte ganz allgemein darauf achten, keine Daten zu übermitteln, die Rückschlüsse auf ihre bzw. seine Person zulassen – etwa durch Nennung des Namens oder anderer personenbezogener Daten.

Das Tool auf der Parlamentswebsite gewährleistet Datensicherheit und – ohne entsprechende Angaben zur eigenen Person – auch Anonymität.

Innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des HSchG ist die Geltendmachung von Datenschutzrechten durch eine von einem Hinweis betroffene Person – etwa jene auf Auskunft oder Löschung personenbezogener Daten – im Wesentlichen bis zum Abschluss der Maßnahmen gehemmt. Dies dient dem Schutz der Identität der Whistleblowerin bzw. des Whistleblowers sowie der unbeeinträchtigten Durchführung von Maßnahmen.

Hinweise innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des HSchG und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden ab ihrer letztmaligen Verwendung fünf Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht. Diese Frist verlängert sich, falls dies für verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren bzw. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erforderlich ist.

Fälle außerhalb des gesetzlichen Rahmens

Auch stichhaltige Hinweise außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des HSchG werden tunlichst anonymisiert dem Herrn Parlamentsdirektor vorgelegt, der eine Plausibilisierung durch die Interne Stelle der Parlamentsdirektion anordnen kann. Auf Basis dessen kann er den Fall einstellen oder weitere Maßnahmen veranlassen.

Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber erhält – sofern die Postkastenfunktion aktiviert wurde – die Information, dass wohl kein Schutz gemäß HSchG greift, der Hinweis jedoch Einfluss auf andere Mechanismen innerhalb der Parlamentsdirektion haben kann (z. B. Tätigwerden der Personalabteilung, der bzw. des Compliancebeauftragten oder der Internen Revision).

Für Fälle außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des HSchG sind die Datenschutzrechte von Betroffenen nicht gehemmt. Insbesondere können sie ihr Recht auf Auskunft und Löschung gegenüber der Internen Stelle der Parlamentsdirektion (jederzeit) geltend machen.

Unterlagen von Fällen außerhalb des gesetzlichen Rahmens des HSchG löscht die Interne Stelle der Parlamentsdirektion aus eigenem Antrieb ehestmöglich, in der Regel deutlich vor den im HSchG definierten Fristen.

Volksanwaltschaft

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion nimmt auch Hinweise für die Volksanwaltschaft entgegen. Sie beurteilt Zulässigkeit und Stichhaltigkeit dieser Hinweise sowie die Schutzwürdigkeit der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers. Eine inhaltliche Plausibilisierung, wie sie für Hinweise innerhalb der Parlamentsdirektion vorgesehen ist, entfällt (siehe auch Abschnitt Plausibilisierung).

Die bzw. der Vorsitzende der Volksanwaltschaft nimmt die von der Internen Stelle der Parlamentsdirektion aufbereiteten Informationen entgegen und trägt – nach Rücksprache im Kollegium – die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung des Falles. Die Kommunikation mit der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber übernimmt aus technischen Gründen stets die Interne Stelle der Parlamentsdirektion.